Prioritäten für die nationale Umsetzung der neuen EU-Richtlinie Gas und Wasserstoff[1]

Die weitere Gewährleistung eines funktionierenden EU-Binnenmarktes für Erdgas, aber insbesondere ein zügiger Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft mit seinen unverzichtbaren Beiträgen zur Dekarbonisierung der verschiedenen Sektoren erfordert eine schnelle Umsetzung der neuen EU-Vorgaben im nationalen Recht. Der für die Umsetzung vorgegebene Zeitrahmen von maximal zwei Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinie sollte keinesfalls ausgeschöpft werden. Vielmehr sollte die Umsetzung unverzüglich noch in der laufenden Legislaturperiode der Bundesregierung erfolgen. Denn alle Marktteilnehmer benötigen möglichst schnell die Ausgestaltung eines verlässlichen Ordnungsrahmens, gerade weil es derzeit noch keinen etablierten Markt für erneuerbarer Gase bzw. Wasserstoff gibt. Neben den im deutschen Energierecht aktuell schon eingeführten Regeln zum Aufbau eines Wasserstoff-Kernnetzes sind zur Schaffung eines verlässlichen Ordnungsrahmens folgende Regelungen der neuen EU-Richtlinie für die nationale Umsetzung prioritär:

Im Kapitel IV („Zugang zu Infrastruktur") speziell der Abschnitt 2 mit den Regelungen des Zugangs zur Wasserstoffinfrastruktur, insbesondere:

- Art. 35 („Zugang Dritter zu Wasserstoffnetzen"): Hinsichtlich der Netzzugangs- und Marktregeln wird in der neuen EU-Richtlinie zwischen zwei Phasen unterschieden. In einer Anlaufphase wird ein vereinfachter Rahmen vorgesehen, auf dem aufbauend ab 2033 ein reguliertes Marktmodell gelten wird. Auf nationaler Ebene werden Marktregeln derzeit durch die involvierten energiewirtschaftlichen Verbände im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung Wasserstoff erarbeitet, die im sogenannten Wasserstoff-Kernnetz gelten wird. Es wird mit einem Abschluss dieser Arbeiten bis Ende 2025 gerechnet. Derzeit ist unklar, in welchem Umfang die Bundesnetzagentur von ihrer Festlegungskompetenz Gebrauch machen wird, um Vorgaben für die Kooperationsvereinbarung Wasserstoff zu erstellen. Ziel sollte es sein, auf nationaler Ebene möglichst frühzeitig eine Vereinheitlichung und Standardisierung aller Marktregeln und Verträge zu erreichen.

  Um die Projektrealisierungen in der Wasserstoff-Wertschöpfungskette nicht weiter zu verzögern, ist es dringend notwendig, die Rechte zukünftiger Wasserstoff-Netznutzer im Fall eines verzögerten oder gar ausbleibenden Netzanschlusses an das Kernnetz zu formulieren (u.a. Schadenersatzansprüche).

- Art. 36 („Zugang Dritter zu Wasserstoffterminals"): Für Deutschland wird ein Wasserstoffimportbedarf von 50-70% des Gesamtbedarfs gesehen. Um diesen hohen Bedarf per Import decken zu können, bedarf es neben den Wasserstoffnetzen (Pipelines) auch Wasserstoffterminals.

  Die nationale Umsetzung sollte der Regulierungsbehörde bei ihren Aufgaben (d.h. Überwachung der Bedingungen für den Zugang zu Wasserstoffterminals und der Auswirkungen auf den Wasserstoffmarkt sowie erforderlichenfalls Ergreifen von Maßnahmen, s. Art. 36 Abs. 2) auch frühzeitig konkrete Befugnisse eröffnen, gesetzlich definierte Anreize zum Bau und zur Nutzung der Terminals zu ermöglichen. Dies könnte z. B. durch Festlegung eines Mindestumsatzes erfolgen, der jährlich mit den tatsächlichen Einnahmen des jeweiligen Terminals abgeglichen wird, wobei die Differenz zwischen realisierten Einnahmen und Mindestumsatz staatlich ausgeglichen wird. Bei einem sich erst noch ausbildenden Markt von Wasserstoff bzw. seinen Derivaten dürfen die initialen Kosten für ein

[1] Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff.

Wasserstoffterminal nicht dazu führen, dass die Zugangsinteressenten von Kapazitätsbuchungen abgeschreckt werden und am Ende nötige Terminals nicht gebaut werden.

- Art. 37 („Zugang zu Speicheranlagen für Wasserstoff“): Untergrundspeicher werden zukünftig im Zuge des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft eine wichtige Funktion haben, sei es in Form umfunktionierter Erdgasspeicher oder neu errichteter Speicheranlagen für Wasserstoff.

  Die Umsetzung sollte im Grundsatz sofort auf regulierten Zugang ausgerichtet sein, d.h. keine Umsetzung des Art. 37 Abs. 2 Satz 1, wonach ein Mitgliedstaat entscheiden könnte, regulierten Zugang bis Ende 2032 nicht anzuwenden. Soweit schon vor Inkrafttreten der Umsetzung ein Zugang für Dritte ausgehandelt wurde, sollten die Kapazitätsrechte nach Maßgabe von Art. 37 Abs. 3 der neuen EU-Richtlinie bis zum Ende ihrer Anwendungsdauer gelten („Grandfathering“).

  Die Mitgliedstaaten sollen gem. Art. 37 Abs. 2 Satz 2 sicherstellen, dass Entgelte oder die Methoden zur Berechnung des Zugangs zu Wasserstoffspeichern gemäß Artikel 78 von der Regulierungsbehörde vor deren Inkrafttreten genehmigt werden. Wichtig wären dabei im Detail auch Regelungen, um die Wasserstoffspeicherkapazitäten effizient und bedarfsgerecht bereitzustellen. Dabei könnte sich die Schaffung von Ausschreibungsverfahren anbieten und ein Contract for Difference-Modell, jeweils administriert durch die Bundesnetzagentur.

- Art. 29 („Zugang zu Speicheranlagen für Erdgas“): Der Erdgasspeicherbedarf wird perspektivisch abnehmen, aber Erdgasspeicher werden noch für viele Jahre für eine sichere Erdgasversorgung benötigt. Die Vermarktung von Erdgas-Speicherkapazitäten wird daher zunehmend schwieriger, weil Unsicherheiten bzgl. der weiteren Nutzung (Umstellung auf Wasserstoff, abnehmender Bedarf, hoher Reinvestitionsbedarf, stark schwankende/volatile Marktbedingungen) und der Regulierungsbedingungen (z.B. Füllstandsvorgaben) bestehen und daher Speicherstilllegungen drohen.

  In diesem Marktumfeld ist es notwendig, den bestehenden Regulierungsrahmen eines rein wettbewerblich organisierten Marktmodels mit verhandeltem Speicherzugang auf ein reguliertes Zugangsregime umzustellen, um die Versorgungssicherheit durch Erdgasspeicher auch in den kommenden Jahren abzusichern. Dabei sollte zeitgleich zum Regulierungsregime für Wasserstoffspeicher das “Contract for Difference-Modell" auch für Erdgasspeicher zur Anwendung kommen.

Entsprechend zügig umgesetzt werden sollten ferner auch die Regelungen des Kapitels VII der Richtlinie („Vorschriften für Wasserstoffnetze“) mit dem dort genannten Ziel, die Zusammenlegung von Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff zu optimieren (Art. 50 Abs. 1 lit. a). Dies gilt in gleicher Weise auch für die Vorgaben für eine integrierte Netzplanung von Gas und Wasserstoff in Kapitel VIII (Art. 55). Für die nötige Beschleunigung des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft ist auch eine schnelle Netzplanung wesentlich.